



Aktueller Bericht zur Übernahme von Unterkunftskosten nach dem SGB II sowie nach dem SGB XII

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Integrationsrat

20.02.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist für die Gewährung von Bürgergeld in den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sowie für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter in den §§ 35 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) gesetzlich geregelt.

Die Übernahme angemessener wie auch nichtangemessener Unterkunftskosten ist in den zuständigen Behörden ein tägliches Thema und sorgt auch in Zeiten eines angespannten Wohnraumangebotes für einen erhöhten Erklärungsbedarf. Daher wird in der Sitzung zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie nach dem SGB XII berichtet.

Anlage(n):

ohne